

mit erwachsenen, aber noch nicht versorgten Kindern, deren Ausbildung viel koste, die größte Not herrsche, wenn kein Privatvermögen vorhanden sei, daß man von ihm aber trotzdem die vielen mit der höheren Stellung verbundenen Aufwendungen verlange; nur an solche Fälle habe er bei der Anfrage gedacht. Damit erklärte sich auch jener andere Abgeordnete einverstanden.

Von einem Abgeordneten wurde betont, daß die einmaligen Teuerungszulagen große Vorzüge hätten, sie hätten nicht nur zur Abstellung von Schulden, sondern namentlich zur Beschaffung von Kohlenvorräten und Bestreitung anderer größerer, aber notwendiger Ausgaben gedient, die sonst zum Schuldenmachen führen würden. Der Regierungsvertreter gab das zu, erklärte aber, daß doch nach den gemachten Erfahrungen mit den einmaligen größeren Zuwendungen in sehr vielen Fällen nicht wirtschaftlich verfahren sei, daß also die Nachteile die Vorteile überwögen.

Bezüglich der Staatsarbeiter wurden vom Berichterstatter und anderen Abgeordneten eingehende statistische Nachweisungen über die Höhe der während des Krieges gezahlten Löhne, einschließlich etwaiger Teuerungszulagen, und zwar in der Weise erbeten, daß nicht Durchschnittssätze, sondern die von einzelnen Arbeitern tatsächlich bezogenen Beträge gegeben würden und sich auch das Verhältnis zu den letzten Friedensbezügen erkennen lasse. Dabei wurde anerkannt, daß sowohl durch Lohnerhöhungen als auch durch Gewährung von Teuerungszulagen erhebliche Besserungen erzielt seien. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß die Erhöhungen und Zulagen keinen vollen Ausgleich gegenüber der eingetretenen Teuerung böten, und daß namentlich nicht nach den an einzelnen Stellen erreichten Höchstlöhnen, sondern nach den Ziffern, die ein mittlerer Arbeiter erreiche, geurteilt werden müsse, darum sei die eingehende Statistik notwendig. Auch wurde gefragt, ob eine starke Abwanderung in die Privatindustrie, die ja vielfach erheblich höhere Löhne bezahle, stattgefunden habe.

Die Regierungsvertreter betonten die ungemene Schwierigkeit einer solchen Statistik. Für die Eisenbahnarbeiter beständen zwar einheitliche Bestimmungen über Teuerungszulagen und Arbeiterlöhne, die im Amtsblatt der Generaldirektion der Staatseisenbahnen Nr. 20 vom 21. April 1917 abgedruckt seien (von diesem Amtsblatt sind 3 Stück zu den Deputationsakten überreicht), im übrigen aber beständen die größten Verschiedenheiten, und die Aufnahme einer allgemeinen Statistik würde äußerst schwierig und zeitraubend sein. Man einigte sich auf die Herbeischaffung einiger Stichproben aus den verschiedenen Verwaltungen, die dann auch eingegangen und in den Anlagen V bis VII abgedruckt sind.

Zu der Verordnung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen im Amtsblatt vom 21. April 1917 führte der Regierungsvertreter noch aus, daß darin die ab 1. April 1917 geltenden Löhne geregelt seien und gab ferner an:

„Unter II bis V der Verordnung, Seite 162/163, ist dargelegt worden, welche Aufbesserungen in den Löhnen durch diese Neuregelung eingetreten sind. Wie unter VI besonders hervorgehoben worden ist, werden den Arbeitern und Gehilfen neben den erhöhten Löhnen die früher festgesetzten Teuerungszulagen bis zum Schlusse des Monats, in dem der Krieg beendet sein wird, unverkürzt weitergewährt.

Die Wirkung der Lohnerhöhungen möge nachstehend an einigen Beispielen veranschaulicht werden.

1. Ein ungelernter 18jähriger Betriebsarbeiter in Leipzig erhält bei seiner Einstellung